# Kommission für wissenschaftliche Integrität Jahresbericht 2020

# Vorwort des Kommissionsvorsitzenden

Der vorliegende Jahresbericht zeigt auf, dass die Anzahl der in der Kommission der ÖAWI verhandelten Fälle hoch bleibt. Insgesamt sechsundzwanzig Vorgänge wurden 2020 von der Kommission verhandelt, neunzehn davon abgeschlossen. Im Rückblick auf das vergangene Jahrzehnt liegt die Quote sowohl der verhandelten wie der abgeschlossenen Fälle damit im oberen Drittel. Hohe Aussagekraft besitzt indessen eine andere Statistik: Die Zahl der Anfragen an die Geschäftsstelle ist in den vergangenen fünf Jahren kontinuierlich gestiegen und hat 2020 den Höchstwert (61 Anfragen) erreicht. Auch wenn – oder gerade: weil – bei weitem nicht alle dieser Anfragen am Ende von der Kommission untersucht werden, lässt sich aus dieser progressiven Tendenz etwas ablesen. Zum Ersten: Die Arbeit der ÖAWI und ihrer Kommission wird mit wachsendem Interesse verfolgt und wahrgenommen. Zum Zweiten: Die Sensibilisierung für Fragen der wissenschaftlichen Integrität und der Klärungsbedarf in diesen Fragen nimmt offensichtlich zu. Beides ist begrüßenswert.

Mit der gestiegenen Aufmerksamkeit verbindet sich zugleich auch eine Erwartungshaltung gegenüber der Kommissionsarbeit, die es kritisch zu prüfen gilt und auf die auch innerhalb der Kommission stets von Neuem reflektiert wird. So gilt es deutlich zu machen, dass die ÖAWI Stellungnahmen abgibt, aber keine Urteile spricht; dass sie ihren Mitgliedsorganisationen klare Empfehlungen gibt, aber nicht für deren Umsetzung verantwortlich ist. In der Regel agiert die Kommission – das machen auch viele Fälle im diesjährigen Bericht wieder deutlich – als eine Vermittlungsinstanz. Sie benennt wissenschaftliches Fehlverhalten klar und deutlich auf der Grundlage ihrer Statuten, muss zugleich aber immer auch für Verständnis und Einsicht bei denjenigen werben, die mit den Stellungnahmen der Kommission nicht einverstanden sind. Nicht immer glücken diese Bemühungen um Vermittlung, mitunter nehmen sie mehr Zeit in Anspruch als die eigentliche Verhandlung des Sachverhalts. Aber sie gehören zum Selbstverständnis dieser Kommission.

Im Weiteren hat sich gezeigt, dass nach wie vor jeder noch so vermeintlich »eindeutige« Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens individuell und im jeweiligen Kontext betrachtet werden muss. Nicht immer ist klar, ob es um klare Verstöße (z.B. um den illegitimen Entzug von Autorschaftsrechten) oder um Kommunikationsfehler geht. Auch bei Fragen des literarischen Eigentums kommt es ab und an zu scheinbar kuriosen, aber doch prinzipiellen Überlegungen: Welche Maßstäbe sind etwa beim Umgang mit einem Text anzulegen, der eine Dissertation rezensiert und dabei in Teilen deren Wortlaut übernimmt? Und welche Konsequenzen sind daraus zu ziehen? Geht es eher um Didaxe oder um Sanktionierung?

Bisweilen fördert die Kontextualisierung freilich auch erst Schwerwiegendes zutage. Gerade in Fällen von Übergriffen, Karrierebehinderung, Entwürdigung treten nicht selten strukturelle Schieflagen zutage, die einerseits nicht über den Einzelfall zu lösen sind, deren vollständige Aufarbeitung andererseits aber auch nicht durch die ÖAWI, sondern nur vor Ort vorgenommen werden kann. Gerade in diesen Fällen ist die ÖAWI auf die Kooperationsbereitschaft ihrer Mitglieder in Zukunft verstärkt angewiesen.



Die ÖAWI hat im Jahre 2020 drei Kommissionsvorsitzende erlebt: Prof. Dr. Gerd Müller, dessen Rücktritt aus der Kommission im August erfolgte, Prof. Dr. Beatrice Beck Schimmer, die ab September bis zu ihrem Ausscheiden interimistisch den Vorsitz führte, sowie den Unterzeichnenden, der im Dezember 2020 mit seiner Stellvertreterin Alexandra Kemmerer das Amt übernommen hat und der – im Namen der gesamten Kommission – seiner Vorgängerin und seinem Vorgänger für ihr jahrelanges Engagement danken möchte. Dank und Anerkennung schuldig sind wir auch Prof. Dr. Elisabeth Staudegger, die ihr Amt als Vertreterin der österreichischen Rechtswissenschaften nach zweieinhalb Jahren an Prof. Dr. Nikolaus Forgó übergeben hat. Neben Nikolaus Forgó begrüßt die Kommission auch Prof. Dr. Frits Rosendaal (Fachbereich Medizin) und Prof. Dr. Joachim Heberle (Fachbereich Natur- und Technikwissenschaften) als neue Mitglieder.

Prof. Dr. Philipp Theisohn Vorsitzender der Kommission für wissenschaftliche Integrität



# Kommission für wissenschaftliche Integrität

Die Kommission für wissenschaftliche Integrität ist ein unabhängiges Organ des Vereins Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI). Sie behandelt Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens, die einen Bezug zu Österreich aufweisen. Die Kommissionsmitglieder sind max. sieben nicht-österreichische Wissenschaftler\*innen, die mit ihrem Fachwissen die verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen abdecken. Als nicht stimmberechtigtes Mitglied ergänzt zusätzlich ein/e Rechtswissenschaftler\*in aus Österreich die Kommission hinsichtlich der Fragen des österreichischen Rechtssystems.

Basis der Arbeit der Kommission sind ihre Geschäftsordnung und die als deren Anhang formulierten Richtlinien zur Sicherung der Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP) (www.oeawi.at). Ein wichtiges Prinzip der Kommissionsarbeit ist Vertraulichkeit, die zum Schutz der Hinweisgeber\*innen und der von den Vorwürfen betroffenen Personen gewährleistet sein muss.

# Überblick Anfragen 2009 bis 2020

Seitdem die Kommission für wissenschaftliche Integrität ihre Arbeit im Juni 2009 aufgenommen hat, hat sie bis Ende 2020 insgesamt 185 Anfragen bearbeitet.

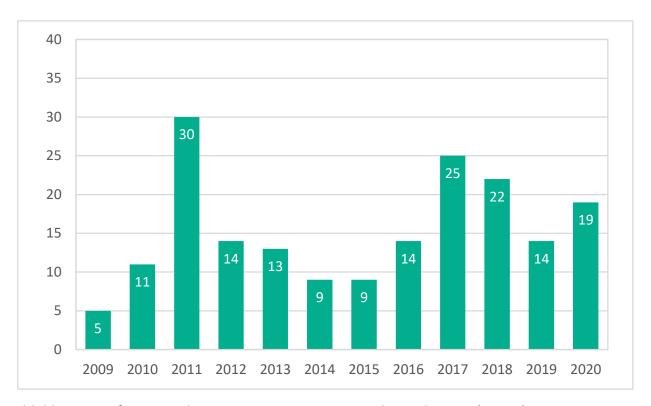


Abbildung 1: Anfragen an die Kommission von Juni 2009 bis Ende 2020 (n=185).



# Anfragen im Jahr 2020

2020 fanden vier Kommissionssitzungen und eine Sondersitzung der Kommission statt, pandemiebedingt in Form von Videokonferenzen.

Die Kommission hat in diesem Jahr 19 Anfragen erhalten. Neben zwei Anfragen aus dem Jahr 2018 und fünf aus Jahr 2019 wurden 12 der neu eingelangten Meldungen in 2020 abgeschlossen. Sieben Anfragen aus 2020 sind noch in Bearbeitung. 2020 konnte die Kommission insgesamt 19 Anfragen abschließen, die im Folgenden kurz beschrieben werden.

Eine inklusive Schreibweise (z.B. Autor\*innen) wird im Folgenden verwendet, wenn sowohl Frauen als auch Männer gemeint sind. Ansonsten wird entweder die männliche oder die weibliche Form verwendet.

# Anfrage A 2018/19:

Zum Jahresbeginn 2020 schloss die Kommission die Anfrage einer außeruniversitären Forschungseinrichtung im Konflikt mit einem Verlag um Autorenschaft und mutmaßlichem Datendiebstahl im Rahmen eines Buchprojektes ab. Im Fokus der Meldung standen eine Vielzahl an Grafiken langer statistischer Zeitreihen nebst ausführlichen Erläuterungen, die anhand umfangreicher Datenrecherchen des Instituts erstellt und dem Verlag verfügbar gemacht wurden. Dieser Publikationsbeitrag war nach eigenem Bekunden und auch aus Sicht der Kommission erheblich über Hilfs- und Routinetätigkeiten hinausgegangen und hätte den Regeln Guter Wissenschaftlicher Praxis folgend angemessen zitiert werden sollen, was der Verlag verabsäumt hatte. Ursächliche Konflikttreiber waren mangelhafte Kommunikation der Beteiligten und fehlende Übereinkünfte zur Würdigung der jeweiligen Publikationsbeiträge. Die Kommission erachtete den untersuchten Konflikt als geeignet, Autor und Verlag hinkünftig dafür zu sensibilisieren, dass alle an einem Projekt wesentlich und über technische Zuarbeiten hinaus Beitragenden angemessen zu würdigen seien und Absprachen hierzu im Vorfeld erfolgen sollten. Die mangelnde Kommunikation und der Verstoß gegen die Zitierregeln waren vermutlich eher Nachlässigkeit als Absicht, mit den Richtlinien der Guten Wissenschaftlichen Praxis steht die Vorgehensweise allerdings nicht im Einklang. An den Verlag erging die Empfehlung, sich der bereits erfolgten Entschuldigung des Autors anzuschließen.

# Anfrage A 2018/20:

Eine mehrere Aspekte wissenschaftlicher Integrität und wissenschaftlichen Fehlverhaltens betreffende Meldung erreichte die Kommission vonseiten einer Forschungsförderungseinrichtung gemeinschaftlich mit vier Hinweisgeberinnen einer österreichischen Hochschule. Die durchaus Anschuldigungen betrafen massiven



Autorschaftskonflikte, Plagiate sowie Forschungs- und Karrierebehinderung begangen von zwei Professoren an den hinweisgebenden Jungwissenschaftlerinnen. Im Konflikt mit dem Hauptbeschuldigten waren maßgebliche Verletzungen der wissenschaftlichen Integrität festzustellen, die gemäß den Richtlinien zur Guten Wissenschaftlichen Praxis eine transparente und aufrichtige Kommunikation mit den Wissenschaftlerinnen sowie verantwortungsbewussten und fairen Umgang mit Nachwuchswissenschaftlerinnen erfordert. Diese Kriterien wurden seitens des Professors wiederholt und systematisch verletzt: der Beschuldigte traf nicht nachvollziehbare Entscheidungen über die Köpfe der Jungwissenschaftlerinnen hinweg, ließ aktive wissenschaftliche Förderung der Klagenden vermissen, verlautbarte nachweislich falsche, schädigende Behauptungen und Anschuldigungen gegenüber Dritten und zeigte schriftliche Entgleisungen wie entwürdigende und inakzeptable physische Handlungen.

Die Kommission stellte unter Einbeziehung der Berichte der Hinweisgeberinnen, der eingebrachten Dokumente und auch von Zeugenaussagen schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten des Angeschuldigten fest. Neben diesen Vergehen verletzte dieser auch die Regeln der Guten Wissenschaftlichen Praxis, wie die Kommission in ihrer Analyse darlegen konnte: Sowohl in einem Förderantrag als auch in einer Publikation unterblieben die Kenntlichmachung als Mitantragstellerin bzw. Koautorin, Vorarbeiten und Beiträge der Mitwirkenden wurden weder zitiert noch in anderer Form gewürdigt.

Als besonders schwerwiegend bzgl. der Verletzung der wissenschaftlichen Integrität wog nach Ansicht der Kommission, dass die Hinweisgeberinnen sich bereits über Jahre an verschiedene Stellen des Instituts gewandt hatten, ohne dass dies in auch nur einem Fall zu Konsequenzen geführt hätte.

Die Prüfung und Bewertung der umfangreich vorgelegten Beschwerden legte für die Kommission den Schluss nahe, im betreffenden Fall sehr deutliche Anzeichen zur Duldung gravierender, über Jahre bestehende Verstöße gegen die Regeln Guter Wissenschaftlicher Praxis seitens der Institutsleitung konstatieren zu müssen. Es erging daher an das Institut auch die Aufforderung, die internen Abläufe und Gremien auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Der Komplexität der Anfrage geschuldet, sah die Kommission ihre Kapazitäten zur lückenlosen Aufklärung der Verfehlungen als nicht ausreichend und gab daher dem Institut die dringende Empfehlung zur internen Einsetzung einer Untersuchungskommission um die vorgebrachten Verletzungen wissenschaftlicher Integrität aufzuarbeiten und begangenes wissenschaftliches Fehlverhalten, soweit möglich, wiedergutzumachen.

# Anfrage A 2019/04:

Ein Hochschulprofessor reichte eine unter Plagiatsverdacht stehende Dissertation einer anderen Hochschule zur Untersuchung durch die Kommission ein. Die von ihm vorgenommene Vorprüfung hatte bereits etliche Plagiatsstellen offengelegt, der große Umfang des Plagiats wurde mittels eines extern eingeholten Gutachtens belegt. In der Analyse schloss sich die Kommission dem Gutachten an, sah einen maßgeblichen Teil der Verantwortung aber auch im



Verantwortungsbereich der Betreuer bzw. Gutachter der Dissertation und der Fakultät, die sie als schriftliche Dissertationsleistung akzeptiert hatte.

Angesichts der Schwere des Falles erging an die betroffene Universität eine Stellungnahme mit Empfehlung, diesen Fall erneut zu untersuchen und in Betracht zu ziehen, den Doktorgrad gegebenenfalls zu entziehen.

### Anfrage A 2019/11:

Eine Hinweisgeberin sah sich in einigen Forschungsbeiträgen und -präsentationen hinsichtlich ihrer Mitautorschaft geschädigt und einer bewussten, systematischen Ausgrenzung ausgesetzt. Im Vorfeld ihrer Meldung an die Kommission hatte sie eine der Beschuldigten um Berichtigung der Ko-Autorschaft angesucht, die diese auch vornahm.

In einem weiteren Konflikt um Mitautorschaft, wiesen die Beschuldigten alle Vorwürfe von sich, da die Hinweisgeberin keinen zur Autorschaft berechtigenden Projektbeitrag geleistet habe. Die mutmaßlich Geschädigte gab an, ihre Beiträge seien auf einem Institutsserver abrufbar, zu dem ihr der Zugang verwehrt werde. Dies war vermutlich der langjährigen Abwesenheit der Beschwerdeführerin vom Institut geschuldet und somit administrativ begründbar. Die Kommission empfahl im Sinne der Wahrheitsfindung eine Wiedereinsetzung beschränkten Projekt-Datenzugriffs, wissenschaftliches Fehlverhalten wurde nicht festgestellt.

Betreffs der beanstandeten Diskrepanz bibliographischer Angaben zu einem Poster, verwiesen die Beschuldigten auf beschränkte Möglichkeiten der Kongress-Einrichtungssoftware, die nicht alle Projektbeteiligten anführen könne. Wissenschaftliches Fehlverhalten sah die Kommission nicht gegeben.

Der Verdacht systematischer Ausgrenzung ließ sich nicht erhärten. An die Beschwerdeführerin erging abschließend die Empfehlung zur Mediation zwischen ihr und den Beteiligten der Institution. Da die ÖAWI diese selbst nicht leisten könne, schlug die Kommission vor, auf Wunsch und unter Wahrung der Vertraulichkeit, Kontakt mit den entsprechenden Stellen aufzunehmen.

# Anfrage A 2019/12:

In einem Verdachtsfall um Plagiat bzgl. einer Dissertation holte ein Universitätsprofessor nach einem externen Hinweis zunächst Stellungnahmen der damaligen Betreuer, der Gutachter und des Autors ein und führte eine elektronische Plagiatsprüfung durch. Mit Vorliegen der diesbezüglichen Dokumente erstattete er Meldung bei der Kommission.

Aus den Ausführungen der Gutachter und eigener Analysen ging hervor, dass die angeführten Belegstellen für die Kernaussagen der Dissertation wenig relevant waren und lediglich Grundlagenwissen wiedergeben. Die Plagiatsvorwürfe konnte die Kommission an keiner Stelle der Arbeit erhärten.

Der Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens wurde beruhend auf den festgestellten Unzulänglichkeiten der Dissertation fallengelassen. Eine Verletzung der Richtlinien der Guten



Wissenschaftlichen Praxis lag dennoch insoweit vor, als Zitierregeln nicht durchgängig eingehalten wurden.

Aus Sicht der Kommission der ÖAWI waren die Mängel der Dissertation nicht so gravierend, dass Maßnahmen seitens der Universität anzuraten gewesen wären.

### Anfrage A 2019/14:

Ein Professor einer Universität des benachbarten Auslands hatte Beteiligte an einem Dissertationsvorhaben an einer österreichischen Hochschule mit Vorwürfen mutmaßlichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens konfrontiert. Im Einzelnen benannte er unabgestimmte Wechsel der Dissertationsbetreuung, Ideendiebstahl, Autorschaftskonflikte, Verschleierung der Herkunft von Daten und das Verschweigen eines Beschäftigungsverhältnisses. Zu den Anschuldigungen nahmen die Betroffenen sowie ein extern involvierter Betreuer aus dem außeruniversitären Umfeld Stellung, holten Fachgutachten ein und wandten sich zur Klärung an die Kommission der ÖAWI. Diese konnte feststellen, dass der Betreuerwechsel regelkonform vollzogen worden war, nachdem der Beschwerdeführer seine Betreuung eigeninitiativ formal aufgelöst hatte. Dem Dissertanten stand es somit frei, einen neuen Betreuer zu suchen.

Ideendiebstahl war nicht gegeben, da der Dissertant das Exposé eigenständig verfasst hatte und dieses auch keine schützenwerten Details geistigen Eigentums zum Gegenstand hatte. Als weit und langjährig verbreitetes Forschungsthema konnte keine Verletzung geistigen Eigentums festgestellt werden.

Auch dass die Streichung des Beschwerdeführers von Publikationen des Dissertanten unzulässig gewesen sei, wurde zurückgewiesen: der Kläger hatte diese Streichung als Ko-Autor vorab ausdrücklich verlangt.

Bezugnehmend auf den Vorwurf des Verschweigens eines Beschäftigungsverhältnisses in der Publikation und daraus potentiell erwachsender Interessenskonflikte schloss sich die Kommission dem vorgelegten Fachgutachten an. Dieser Vorwurf sei aber in der Hauptsache dem Industriepartner anzulasten und nicht dem Dissertanten.

Die Kommission der ÖAWI gelangte abschließend zur Einschätzung, dass im Rahmen des Promotionsvorhaben des Beschuldigten und seiner Betreuung Fehler unterlaufen wären. Diese seien aber nicht unter schwerwiegendem wissenschaftlichen Fehlverhalten einzuordnen.

# Anfrage A 2019/01:

Eine Jungwissenschaftlerin wandte sich mit einem mutmaßlichen Plagiatsfall an die Kommission. Gegenstand der Untersuchung waren literaturwissenschaftliche Arbeiten: die Hinweisgeberin fand Teile ihrer auch als Buch herausgegebenen Masterarbeit in einem Internet-Artikel eines im nicht-europäischen Ausland tätigen Professors wortgleich wiedergegeben. Durch eine Konferenz waren beide miteinander bekannt geworden und der später Beschuldigte hatte zunächst eine Rezension zur Masterarbeit der Beschwerdeführerin geschrieben.



Die Untersuchung gestaltete sich als doppeltes Problem, da zu den auf zwei Fremdsprachen vorliegenden Dokumenten Gutachter mit Kenntnissen beider Sprachen bestellt werden mussten und alle Texte digital vorlagen – im Gegensatz zu Printpublikationen können Plagiatsfälle bei

ausschließlich digital verfügbaren Dokumenten aufgrund der unsicheren zeitlichen Zuordenbarkeit sehr komplex ausfallen. Vom Beschuldigten wurden ebenfalls digitale Unterlagen mit Veröffentlichungsdatum vor Erstellung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt, die ein von der Kommission bestellter Gutachter als deckungsgleich mit dem angeblich plagiierten Text aus der Masterarbeit bestätigte. Die schwierige zeitliche und örtliche Lokalisierbarkeit der digitalen Texte sowie unzureichende Beibringung von Dokumenten seitens beider Parteien ließen eine klare, evidenzbasierte Entscheidung trotz großen Aufwands und zweier Gutachten nicht zu. Das Verfahren wurde in der Annahme aufgenommen, dass es neben dem kurzen Internet-Text auch Print-Bücher mit mutmaßlichen Plagiatspassagen gibt - wegen des unverhältnismäßigen Aufwands angesichts der Kürze des beanstandeten Textes musste das Verfahren wieder eingestellt werden.

# Anfrage A 2020/01:

Noch in Bearbeitung.

# Anfrage A 2020/02:

Die Geschäftsstelle wurde wegen Plagiatsverdachts bzgl. einer auf Englisch verfassten Dissertation der Wirtschaftswissenschaften um Gutachter\*innenempfehlungen angefragt. Seitens der Kommission wurden dem Anfragenden einige Namen von Gutachter\*innen mit Expertise in BWL bzw. Wirtschaftsinformatik übermittelt und die Anfrage ohne Verfahren abgeschlossen.

# Anfrage A 2020/03:

Eine Förderagentur wandte sich an die Kommission mit dem Verdacht auf Datenmanipulation und wissenschaftlichem Fehlverhalten in einem Projektbericht. Die Verwendung der manipulierten Daten könnte möglicherweise zu einem positiv begutachteten Förderantrag geführt haben. Nach Rücksprache mit den Gutachter\*innen des Projektantrages waren die mutmaßlich manipulierten Abbildungen nicht ausschlaggebend für einen positiven Bescheid. Der Vorwurf zur Datenmanipulation konnte nicht bestätigt werden. Die Antragstellerin wurde von der Kommission hingewiesen, dass sie sämtliche Daten, die zu einer Publikation oder Abschlussarbeit führen, vorab genau kontrollieren müsse.



### Anfrage A 2020/04:

Ein Hinweisgeber kam betreffs eines im Vorjahr von der Kommission abgeschlossenen Falles nochmals auf diese zu mit Bitte um weitere Untersuchung bzgl. vorsätzlicher Datenverzerrung, Verweigerung der Einsichtnahme in Primärdaten und Behinderung der Forschungstätigkeit. Entsprechend der Empfehlung laut Stellungnahme der Kommission bzgl. seines ersten Ansuchens, konnten er und die Ko-Autor\*innen der beanstandeten Publikation ein Corrigendum bei der herausgebenden Zeitschrift erwirken. Zu den Vorwürfen der vorsätzlichen Datenverzerrung und unberechtigten Verweigerung der Einsichtnahme in Primärdaten erging in der nun zweiten abschließenden Stellungnahme der Hinweis, diese bereits in der ersten Stellungnahme begründet zurückgewiesen zu haben. Da der vorgebrachten Behinderung der Forschungstätigkeit nicht wissenschaftliches Fehlverhalten, sondern Aspekte des Arbeitsrechts zugrunde liegen würden, erklärte sich die Kommission in diesem Punkt für nicht zuständig.

# Anfrage A 2020/05:

Eine österreichische Jungwissenschaftlerin suchte die ÖAWI im Autorschaftskonflikt mit einer Professorin an einer nicht-österreichischen Universität um Unterstützung an. Deren langjährige Zusammenarbeit auf guter fachlicher wie persönlicher Ebene mündete in einem zerrütteten Verhältnis: Nachdem die Nachwuchswissenschaftlerin der Professorin die Ko-Autorschaft einer Publikation eigenmächtig und ohne deren Wissen entzogen hatte, stellte die betreffende Universität im europäischen Ausland wissenschaftliches Fehlverhalten fest, sowohl in der Voruntersuchung als auch nach Einspruch der Postdoktorandin im Hauptverfahren. Letztere wandte sich daraufhin zunächst an die dortige nationale unabhängige Einrichtung für wissenschaftliche Integrität, die den Untersuchungsprozess der Universität als korrekt durchgeführt beurteilte, und anschließend an die ÖAWI. In der von der Kommission eingeholten Stellungnahme der Professorin wurden weitere, schwerwiegende Verdachtsmomente wissenschaftlichen Fehlverhaltens (Datenerfindung) benannt, die im Untersuchungsverlauf im Gegensatz zum regelwidrigen Entzug der Ko-Autorschaft aber nicht bestätigt werden konnten. Zur Klärung der Vorwürfe führte die Verfahrensleiterin abschließend ein informelles, positiv verlaufendes Gespräch mit der Postdoktorandin. Thematisiert wurde dabei auch, dass Konflikte "Junior vs. Senior Researcher" nicht selten vorkämen und Abnabelungsprozesse von Jungwissenschaftler\*innen von ihren Betreuer\*innen entsprechend schwierig verlaufen könnten. Dementsprechend erging in der abschließenden Stellungnahme der Kommission die Aufforderung an beide, sich zukünftig anders zu verhalten und Konfliktpotential zu antizipieren. Auch wurde zur Entlastung der Jungwissenschaftlerin eine Schlusspassage zum zweimaligen Fehlverhalten der Journal Editors eingefügt (Verabsäumen der Informierung der Professorin bzgl. ihrer Streichung als Ko-Autorin). Die Herausgeber erhielten kein Schreiben der Kommission.



### Anfrage A 2020/06:

Die ÖAWI erreichte die Anfrage einer Wissenschaftlerin um Verhandlung eines mutmaßlichen Plagiatsfalles. Die Antragstellerin hatte eine (sehr wertschätzende) Rezension ihrer Dissertation in einem Journal entdeckt, verfasst von einem Graduate Student einer österreichischen Universität. Die umfassende Rezension paraphrasiert zu etwa zwei Dritteln den Wortlaut der Dissertation, was die Hinweisgeberin als Plagiat bezeichnet. Die Grenze zwischen Plagiat und Paraphrase wurde zwar mehrfach überschritten, wissenschaftliches Fehlverhalten des Beschuldigten konnte aber in diesem speziellen Fall des Veröffentlichungsrahmens als Rezension nicht explizit ausgesprochen werden, da die ausschließliche Bezugnahme des Rezensenten auf das vermeintlich plagiierte Werk durch das Genre der «Rezension» bereits deutlich markiert war. Die Kommission entschied auf Aussendung dreier Schreiben: An den beschuldigten Rezensenten erging der Hinweis, dass wissenschaftliche Standards auch im Rahmen von Rezensionen

Gültigkeit hätten. Das betroffene Journal wurde zum eingereichten Fall informiert nebst der Empfehlung, zukünftig bei Rezensionen mehr Aufmerksamkeit hinsichtlich der Regeln Guter Wissenschaftlicher Praxis walten zu lassen. Die Hinweisgeberin erhielt eine abschließende Stellungnahme mit der Einschätzung, dass ihre Arbeit in der Rezension äußerst wertschätzend gewürdigt würde und auch keinen Zweifel an ihrer Urheberschaft lasse. Ihr Werk und ihre Reputation wären durch die Rezension nicht beschädigt worden, wenn auch der Rezensent unsauber in Hinsicht auf korrektes Zitieren gearbeitet habe.

### Anfrage A 2020/07:

Noch in Bearbeitung

# Anfrage A 2020/08:

Gegenstand dieser Anfrage war mutmaßlich inkorrektes Vorgehen in einem Berufungsverfahren zur Übernahme der Leitungsfunktion an einer öffentlichen, nicht im Hochschulbereich angesiedelten Einrichtung. Da die Kommission der ÖAWI Fragen der Guten Wissenschaftlichen Praxis hinsichtlich dieses Berufungsverfahrens als allenfalls sehr indirekt betroffen sah und somit eine weitergehende Untersuchung gemäß den Statuten ausgeschlossen werden konnte, erklärte sich die Kommission für nicht zuständig.

### Anfrage A 2020/09:

Zu verhandelnde Frage dieser Meldung war, inwieweit Ideendiebstahl vorliegen könne, wenn zwei thematisch sehr ähnlich ausgerichtete Institute/Lehrstühle anlässlich einer aktuellen Fragestellung nahezu zeitgleich E-Mail-Umfragen annähernd identer Thematik über denselben



Verteiler an eine eng begrenzte Berufsgruppe in Österreich aussenden. Die Inhalte beider Umfragen waren naheliegend, wenig originell und in der Konzeption als experimentelle Datenerhebung einzuschätzen, wobei die gewonnenen Daten im Anschluss ausgewertet und wissenschaftlich verwendet werden sollten. Es ist als wahrscheinlich anzunehmen, dass zwei Wissenschaftler\*innengruppen mit ähnlichen und daher konkurrierenden Forschungsgebieten anlässlich einer aktuellen, zuvor noch nie dagewesenen Situation unabhängig voneinander auf die gleichen Ideen kommen und ähnliche Umfragen/Experimente durchführen. Die Untersuchung wurde mit der Feststellung, wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von "Ideendiebstahl" nicht erhärten zu können, mit Aussendung einer Stellungnahme abgeschlossen.

### **Anfrage A 2020/10:**

Eine Antragstellerin ersuchte die Agentur um Abklärung, ob ein ihr in der Bewertung nicht genehmes externes Gutachten zu ihrer an einer österreichischen Universität eingereichten Dissertation annulliert und durch ein drittes Gutachten ersetzt werden lassen könne. Der Erstbetreuer hatte die Arbeit mit einer besseren Note bewertet, als der von ihr selbst gewünschte externe Gutachter. Nach Vorsprache der Beschwerdeführerin bei Dekan, Vizerektor und Ombudsstelle der Universität mit Bitte um Annullierung, verfasste sie selbst eine mehrseitige Kritik am Gutachten, worin sie dem externen Gutachter wissenschaftliches Fehlverhalten

unterstellte. Die Auskunft der universitären Stellen zur anvisierten Annullierung war eindeutig: Ein Gutachten wäre kein Bescheid und könne deswegen auch nicht beeinsprucht werden. Ein drittes Gutachten wäre nur möglich, wenn eines der beiden vorliegenden negativ wäre, grobe Formalfehler bestünden oder dies vorher vereinbart worden wäre; nichts davon sei gegeben gewesen.

Die Kommission der ÖAWI bewertete die gewünschte Annullierung des externen Gutachtens sowie die Einholung eines drittes Gutachtens als nicht möglich. Wissenschaftliches Fehlverhalten des externen Gutachters konnte in keinem Punkt festgestellt werden, vielmehr war die Expertise sehr ausführlich, konstruktiv kritisierend und sachbezogen. Der Antragstellerin wurde in einer abschließenden Stellungnahme mitgeteilt, dass das externe Gutachten in seiner Gültigkeit nicht anzuzweifeln wäre und ihre Versuche, dass nicht genehme Gutachten durch ein drittes zu ersetzen, wissenschaftlich unredlich seien. Weiterhin läge mit der Unterstellung von unsauberem wissenschaftlichen Vorgehen wissenschaftliches Fehlverhalten ihrerseits vor. Mit Hinweis auf die Defensio erging die Empfehlung zur Zuschaltung des externen Gutachters, um in der Auseinandersetzung zwischen diesem und der Beschwerdeführerin zu den im Gutachten erhobenen Kritikpunkten die Möglichkeit zur Verbesserung der Note einzuräumen.



### Anfrage A 2020/11:

Die ÖAWI wurde über einen nachweislichen Plagiatsfall betreffs einer Dissertation an einer Hochschule des benachbarten Auslands informiert. Die Zuständigkeit der ÖAWI ergab sich über ein österreichisches Bildungsinstitut als Kooperationspartner ebenjener Hochschule. Der neu eingereichte Plagiatsvorwurf in Kombination mit mehreren bereits vorliegenden Verdachtsfällen in Bezug auf diese Hochschule, war ein weiterer Hinweis auf unzureichende Qualitätskontrolle bei der Vergabe der akademischen Abschlüsse an jenem Institut. Die Hochschulkooperation scheint der österreichischen Einrichtung ohne Promotionsrecht den Vorteil zu bringen, die angebotenen Doktoratsstudien mit der ausländischen Hochschule durchführen zu können, was auch offensiv beworben wird.

Mit Blick auf einen schwerwiegenden Plagiatsfall, den die Kommission der ÖAWI im vorangegangenen Jahr bzgl. der kooperierenden Institutionen untersucht und auch an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie den Rektor der ausländischen Institution mit Hinweis auf mangelhafte Qualitätskontrolle wissenschaftlicher Standards gemeldet hatte, erging an diese erneut der dringende Appell, die nicht hinnehmbare, derzeitige Praxis der Titelvergabe zu ahnden bzw. zu beenden.

# Anfrage A 2020/12:

Die Kommission erreichte der Hinweis auf Nicht-Sanktionierung von nachgewiesenen Plagiaten bzgl. einer im Vorjahr abgeschlossenen Untersuchung, A 2018/21, die den damaligen Plagiatsverdacht in einer Habilitationsschrift unter Einbeziehung externer Gutachten belegen konnte. Die Kommission hatte im zurückliegenden Fall angesichts der Vielzahl nicht kenntlich gemachter Textübernahmen wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt und der betroffenen Universität eine neuerliche Prüfung der Habilitationsschrift und der Möglichkeit der

Titelaberkennung unter Berücksichtigung der zahlreichen Plagiate empfohlen. Mit dem neu eingelangten Schreiben des Hinweisgebers wandte sich die Kommission erneut an die Universität mit Bitte um Stellungnahme. Dem Antwortschreiben gemäß war eine Titelaberkennung nach Prüfung der verfahrensrechtlichen Voraussetzungen einer Wiederaufnahme des Habilitationsverfahrens nach § 69 AVG nicht zu rechtfertigen.

### Anfrage A 2020/13:

In einem Autorschaftskonflikt bzgl. einer Publikation in einem sehr renommierten Fachjournal wandten sich ein emeritierter Professor eines Forschungsinstitutes des benachbarten Auslands zusammen mit einem Professor einer österreichischen Universität an die Kommission. Des wissenschaftlichen Fehlverhaltens beschuldigt wurden der Leiter sowie einige Mitarbeiter einer Arbeitsgruppe an ebenjener österreichischen Universität: Die Hinweisgeber benannten



insbesondere fehlende Absprachen zur Zusammenarbeit, unzureichende vertragliche Vereinbarungen zu Ressourcen und Dauer der Kooperationen sowie unsaubere Vorgänge rund um die Publikation (mangelnde Rücksprache zu Autorschaften, unklare Darstellungen der jeweiligen Forschungsanteile der Autor\*innen und fehlende Danksagungen) als wissenschaftliches Fehlverhalten.

Die Kommission der ÖAWI konnte den Vorwurf schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens weder bestätigen noch eine Schädigung der involvierten Personen bzw. Institutionen erkennen. In der abschließenden Stellungnahme wurde vielmehr eine gewisse Nachlässigkeit in der Informationsübermittlung der mit den Beschwerdeführern kooperierenden Kolleg\*innen anderer Arbeitsgruppen und Institutionen festgehalten.

### Anfrage A 2020/14:

Die Kommission erreichte ein Hinweis auf ein mutmaßliches Plagiat im Rahmen einer Dissertation. Zeitgleich wandte sich der Hinweisgeber mit seinem Plagiatsverdacht an die Medien. Neben der Dissertation, die bereits von der betroffenen Universität untersucht wurde, rückten eine Reihe an mit der Dissertation in Zusammenhang stehenden Publikationen in den Fokus, die ebenfalls auf Plagiat zu überprüfen wären. Die Liste an Publikationen wurde der Universität nach Rücksprache mit dem Hinweisgeber zur näheren Untersuchung übermittelt.

### **Anfrage A 2020/15:**

Noch in Bearbeitung

### Anfrage A 2020/16:

Noch in Bearbeitung

# Anfrage A 2020/17:

Noch in Bearbeitung

### Anfrage A 2020/18:

Noch in Bearbeitung

### Anfrage A 2020/19:

Noch in Bearbeitung



# Anfragen an und Beratung durch die Geschäftsstelle

Im Jahr 2020 sind zudem 61 Anfragen (in Form von E-Mails, Telefonaten, persönlichen Beratungsgesprächen oder BKMS-Einreichungen) an die Geschäftsstelle der Agentur für wissenschaftliche Integrität ergangen. Die Anfragen fallen inhaltlich sehr unterschiedlich aus:

Autor\*innenschaften, Verweigerung von Autor\*innenschaft, Ehrenautor\*innenschaft, Forschungsbehinderung, (Nicht-)Sanktionierung von Fehlverhalten, Prozesse bei Untersuchung von ws. Fehlverhalten, Affiliierung von Forscher\*innen, Geheimhaltungsplicht innerhalb von Forschungsprojekten, (Nicht-)Reaktion von Editor\*innen auf gemeldetes wiss. Fehlverhalten, fragliche Führung akademischer Titel, Nicht-Einhaltung von verpflichtender Veröffentlichung klinischer Studien, ausländische Pendants der ÖAWI, Whistleblower-Software, unfaire Anschuldigungen, Publikationsethik, Plagiat, Ghostwriting, Zitierung, Forschungsdatenmanagement (wem gehören Daten, wer darf Daten präsentieren, Fristen für Datenspeicherung), mögliche Datenmanipulation, EU-Projekte (Umgang mit Kooperationspartner\*innen, Daten, Zuständige für wiss. Integrität), Gutachter\*innen und Qualität von Gutachten, geistiges Eigentum, Ideendiebstahl und Verwertung geistigen Eigentums, Ethikvoten, Infrastrukturen zu Ethik und wiss. Integrität (z.B. Ethikkommissionen, Ombudspersonen, Kommissionen für wiss. Integrität), forschungsethische Fragen, Research Training Standards, Karrierebehinderung bzgl. Altfall.

Andere: Mobbing, sexuelle Belästigung (in Zusammenhang mit Forschungsbehinderung), Trainings zu GWP (internationale Anfragen)

Die Geschäftsstelle ist hier beratend oder auch als Vermittlerin zwischen Streitparteien tätig.

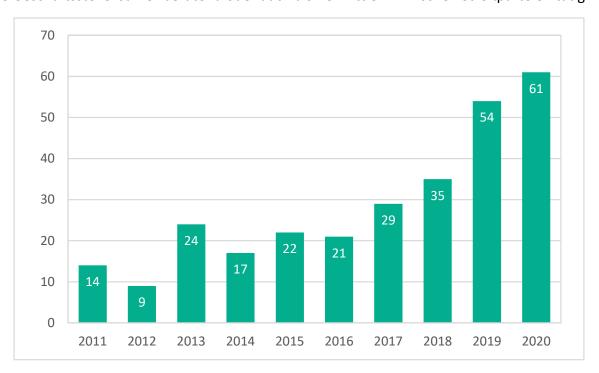


Abbildung 2: Überblick Anfragen (n=316) an die Geschäftsstelle (diese werden erst seit dem Jahr 2011 dokumentiert).



# Mitglieder der Kommission für wissenschaftliche Integrität:

**Prof. Dr. Gerd Müller** (Kommissionsvorsitzender bis Aug. 2020)

Prof. Dr. Beatrice Beck Schimmer (interim. Kommissionsvorsitzende Sep. bis Dez. 2020)

Prof. Dr. Philipp Theisohn (Kommissionsvorsitzender seit Dez. 2020)

Alexandra Kemmerer, LL.M. eur (stellv. Kommissionsvorsitzende seit Dez. 2020)

Prof. Dr. Andreas Diekmann

Prof. Dr. Nikolaus Forgó (seit Nov. 2020)

**Prof. Dr. Susanne Modrow** 

Prof. Dr. Frits R. Rosendaal (seit Nov. 2020)

Prof. Dr. Kerstin Schneider

Prof. Dr. Elisabeth Staudegger (bis Okt. 2020)

# **Geschäftsstelle:**

Dipl. Geogr. Eva Korus (seit Okt. 2020),

Koordinatorin der Kommissionsangelegenheiten

Dr. Nicole Föger

Geschäftsführerin der ÖAWI, Beratung und Training

Mag. Sabine Schnetzinger (karenziert seit Aug. 2020)

Assistentin der Geschäftsführerin

Landstraßer Hauptstraße 9/21

1030 Wien

T: +43/1/710 68 21

www.oeawi.at

